

Bundesministerium des Inneren  
Ulrike Nagorni  
Alt-Moabit 140  
**10557 Berlin**

Ansprechpartner: Martin Truckenbrodt  
Vorstand  
Telefon: 036766 84790  
E-Mail: mt@henneberg-itzgrund-franken.eu

Datum: 29. Oktober 2017

**Ihr Zeichen: V I 2-20007/6#5**

**Unser Antrag auf ein Volksbegehren Wechsel des Altkreises Sonneberg in den Freistaat Bayern**

Sehr geehrte Frau Nagorni,

in Ihrem Schreiben vom 24.8.2017 gehen Sie ausführlich darauf ein, dass es für Gebiete mit mehr als 50.000 Einwohnern keine Möglichkeit auf Volksbegehren nach Art. 29 GG gibt. Dieser Sachverhalt ist uns bekannt und sehr offensichtlich eindeutig gegeben. In Ihrem Schreiben vom 17. Oktober gehen Sie nun darauf ein, dass es auch für Gebiete mit weniger als 50.000 (und bis zu 1 Mio.) Einwohnern keine Möglichkeit auf ein Volksbegehren nach Art. 29 GG gibt. Darüber sind wir etwas verwundert. Klar ist auch aus unserer Sicht, dass Gebietsveränderung zu deren Durchführung und Umsetzung letztendlich immer Staatsverträge der betroffenen Bundesländer oder eines Bundesgesetzes bedürfen.

Artikel 29 GG ...

*(7) Sonstige Änderungen des Gebietsbestandes der Länder können durch Staatsverträge der beteiligten Länder oder durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen, wenn das Gebiet, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, nicht mehr als 50.000 Einwohner hat. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bedarf. Es muß die Anhörung der betroffenen Gemeinden und Kreise vorsehen.*

.. regelt unserer Auffassung nach jedoch nicht, wie es zu den Staatsverträgen bzw. zum Bundesgesetz kommt. Auch das Gesetz über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 7) regelt dies aus unserer Sicht nicht. Auf die dort zu findende Reduzierung auf Gebiete mit weniger als 10.000 Einwohner, welche im Widerspruch zur eindeutigen Festlegung in Art. 29 GG (7) steht, sind wir bereits in unserem Schreiben vom 5.7.2017 eingegangen. Da zudem Art. 29 GG mit seinen allgemeinen Absätzen mehrere Verfahren zur Neugliederung des Bundesgebietes gemeinsam behandelt, gehen wir davon aus, dass grundsätzlich auch für Absatz (7) ein Volksbegehren möglich ist.

Wir möchten hiermit um eine Klärung und Erläuterung dieser Frage bzw. dieses Sachverhalts bitten.

Sollte die Klärung dieses Sachverhalts nicht zur Zulassung unseres Antrags auf ein Volksbegehren führen, so möchten wir auch für diesen für den Antrag negativen Fall um die Ausstellung eines rechtsverbindlichen Bescheids bzgl. Ablehnung unseres Antrags auf ein Volksbegehren bitten.

Mit freundlichen Grüßen